

Leipziger Tageblatt

820

und Anzeiger.

N^o 92.

Sonnabend, den 2. April.

1842.

Bekanntmachung.

Durch die in dem Gesetz- und Verordnungsblatte enthaltenen Verordnungen vom 8. September 1841 und vom 22. Januar 1842 sind

die nicht inländischen $\frac{1}{12}$ Thalerstücke mit alleiniger Ausnahme der Königlich Preussischen vom 1. April d. J. an für verbotene Münzen erklärt und deren Umlauf in hiesigen Landen von dem angegebenen Zeitpunkte an gänzlich untersagt. Es dürfen daher die hiernach verbotenen $\frac{1}{12}$ Thalerstücke vom 1. April d. J. an eben so wenig als die bereits seit dem 15. October 1841 verbotenen

vor dem Jahre 1833 ausgeprägten Kursfürstl. Hessischen Courant $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{6}$ Thalerstücke, bei Vermeidung der, in dem Gesetze wegen Bestrafung der münzpolizeilichen Uebertretungen, vom 22. Juli 1840, angedrohten Strafen, weiter als Zahlungsmittel ausgegeben werden, und es wird auch hierdurch wiederholt darauf aufmerksam gemacht.

Da hiernächst nach der Verordnung vom 22. Januar 1842 von demselben Zeitpunkte an im inländischen, öffentlichen, gewerblichen Verkehr nicht mehr nach vormaligen Courantgrofchen zu 12 Pfennigen, sondern lediglich nach Neugroschen und jetzigen decimalen Pfennigen gerechnet, jede Uebertretung dieser Vorschrift aber an dem Preissteller oder Zahlung Forbernden mit einer Ordnungsstrafe von resp. 5 Ngr., 20 Ngr. und 5 Thlr. geahndet werden soll, so haben wir mit Zustimmung der Herren Stadtverordneten beschloffen, die solchergestalt eingehenden Strafgebühren dem hiesigen Almosen-Amt zu überweisen. Ubrigens sind die Marktmeister und Rathsdienere, in Folge der zuletzt gedachten Verordnung, ermächtigt worden, in den von ihnen hierunter wahrgenommenen Contraventionsfällen, die mit einer höhern Ordnungsstrafe als 5 Ngr. nicht bedroht sind, diese Strafe, falls sich der Betheiligte ihr ohne Weiteres zu unterwerfen bereit ist, auf der Stelle von demselben, gegen Hinausgabe eines, ihnen hierzu besonders von uns ausgehändigten, gedruckten obrigkeitlichen Quittungszeittels, einzubeziehen.

Leipzig, den 29. März 1842.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Otto.

Versteigerung.

Das im Kreisamte Leipzig gelagere und der hiesigen Stadt gehörige Rittergut Gunnerdorf soll zum Verkaufe oder zur Verpachtung öffentlich versteigert werden. Es ist hierzu

der 29. April d. J.

als Licitationstermin und zwar dergestalt anberaumt worden, daß früh um 9 Uhr die Versteigerung Behufs des Verkaufs und um 11 Uhr die Versteigerung Behufs der Verpachtung stattfinden soll.

Kauf- und Pachtlustige haben sich zur angegebenen Zeit bei der Rathskstube alhier einzufinden, und können die näheren Bedingungen vom 10. April an bei unserer Einnahmestube einsehen.

Leipzig, den 22. März 1842.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Grotz.

Wiesen-Verpachtung.

Folgende der hiesigen Stadt zugehörige Wiesen, als:

- 10 $\frac{1}{2}$ Ader Füllenweide hinter dem Rulthurme.
- 9 $\frac{1}{2}$ • verschlossene Wiese, zuweilen auch Mühlwiese genannt, ebendasselbst.
- 3 $\frac{1}{2}$ • 33 Ruthen heilige Wiese und
- 2 • Bauernwiese bei Gonnemitz

den 7. April 1842

sollen von und mit dem laufenden Jahre an auf sechs Jahre, mittelst Meistgebots, jedoch mit Vorbehalt der Auswahl unter den Bicitanten und jeder andern Verfügung, von uns verpachtet werden.

Die Pachtlustigen haben sich daher gedachten Tages Vormittags um 11 Uhr in des Raths Einnahmestube einzufinden, ihre Gebote zu thun und sodann weiterer Resolution zu gewärtigen.

Die nähern Bedingungen und die Lage der Wiesen können von jetzt an ebendasselbst eingesehen werden.

Leipzig, den 21. März 1842.

Des Raths der Stadt Leipzig Oekonomie-Deputation.